Medienkommentar

Keine schützenden Grenzwerte für Smartphones?

**Was viele nicht wissen: Für Smartphones, DECT-Telefone und WLAN gibt es gar keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte, sondern nur Richtwerte. Die Hersteller müssen sich nicht daran halten. Ob sie es dennoch wenigstens annähernd tun, das beleuchtet dieser Bericht…**

„Smartphones sind doch sicher nicht gesundheitsschädlich! Für die gibt es doch extra Grenzwerte. Da achtet unser Staat schon drauf … oder?“ So denken doch die meisten von uns, liebe Zuschauer, und gehen davon aus, dass der Staat seinem Auftrag zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit seiner Bürger auf allen Gebieten nachkommt. Im Falle von mobilen Endgeräten wie Handys, Smartphones, Schnurlostelefonen und WLAN-Anlagen bestätigt sich diese Annahme leider nicht.

Was nämlich in der Diskussion über die Grenzwerte für Mobilfunkanlagen viele nicht wissen, ist dies: Die Strahlengrenzwerte in Deutschland gelten ausschließlich für Hochfrequenzanlagen, die zugleich ortsfeste Anlagen sind. Zu den ortsfesten Anlagen gehören typischerweise Mobilfunk-Sendemasten, aber eben keine sogenannten mobilen Endgeräte wie z. B. Smartphones. Für solche „mobilen Endgeräte“ gibt es überhaupt keine gesetzlichen Strahlengrenzwerte!

Für Smartphones beispielsweise gibt es zwar den sogenannten SAR-Wert (Spezifische Absorptionsrate), aber das ist nur ein Richtwert. Fälschlicherweise wird der SAR-Wert immer wieder als Grenzwert bezeichnet, muss aber im Gegensatz zu einem verbindlichen, gesetzlich festgelegten Grenzwert von den Geräteherstellern keineswegs eingehalten werden. Dieser unverbindliche Richtwert liegt bei 2 Watt pro Kilogramm Körpergewicht und beschreibt lediglich, inwieweit hochfrequente elektromagnetische Strahlung bei der Smartphone-Nutzung in den menschlichen Körper eindringt und im Körper in Wärme verwandelt wird.

Sowohl der Grenzwert für ortsfeste Sendeanlagen als auch der SAR-Wert für mobile Endgeräte wie Smartphones beruht auf Empfehlungen der ICNIRP (Internationale Kommission für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung), einer privaten Vereinigung. Wie bereits in der Sendung vom 4. März 2019 berichtet wurde [Siehe: www.kla.tv/13955], werden die Empfehlungen der ICNIRP dem eigentlichen Gesundheitsrisiko der hochfrequenten Strahlung nicht gerecht: Sie bezieht sich ja ausschließlich auf den Grad der Erwärmung von Körpergewebe durch Mobilfunk-Strahlung.

Die viel gefährlichere Auswirkung von Mobilfunkstrahlung betrifft jedoch biochemische Vorgänge im Körper, die von den Grenz- und Richtwerten nicht erfasst werden. Dabei haben zahlreiche unabhängige wissenschaftliche Studien belegt, dass wegen der nichtthermischen Wirkungen hochfrequenter Strahlung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen – wie Kopfschmerz, Schwindel etc. – bis hin zu schweren Erkrankungen – wie Demenz und Gehirntumoren – gerechnet werden muss. Und dies geschieht schon weit unterhalb des Richtwertes von 2 Watt pro Kilogramm Körpergewicht. Bei Berücksichtigung der biochemischen Auswirkungen der Strahlung müsste der Richtwert – oder bei ortsfesten Anlagen der Grenzwert – also weit niedriger angesetzt werden.
Aber nicht nur, dass der SAR-Richtwert für die Smartphone-Nutzung viel zu hoch angesetzt ist – selbst dieser viel zu hohe Wert wird auch nicht annähernd eingehalten! Bei etwa 90 % der Smartphones wird der Wert von 2 Watt pro Kilogramm Körpergewicht in der Alltagsnutzung überschritten, teilweise sogar um das Drei- bis Vierfache! Und das genau dann, wenn der Smartphone-Nutzer während des Telefongesprächs das Smartphone ans Ohr hält. Das betrifft nahezu jeden und viele kennen wohl auch den Wärmeeffekt am Ohr aus eigener Erfahrung. Um sich abzusichern, haben deshalb die Hersteller in die Bedienhinweise für Smartphones versteckte Warnhinweise aufgenommen, dass das Gerät bei der Nutzung möglichst in einem gewissen Abstand zu Kopf und Körper gehalten werden soll. Doch: Wer liest das? Und wer hält sich daran?

Es stellt sich also die Frage, weshalb ausgerechnet bei Nutzung von Smartphones, WLAN und DECT-Telefonen keine Strahlengrenzwerte gelten sollen. Denn das sind genau die Situationen, wo die höchsten Belastungen durch hochfrequente Strahlung für den menschlichen Körper auftreten. Es ist also höchste Zeit, auch für Smartphones und weitere mobile Endgeräte einen Strahlen-Grenzwert einzuführen – und zwar einen Grenzwert, der auf den biochemischen Auswirkungen der hochfrequenten Strahlung basiert! Dies umso mehr, als die geplante Einführung der fünften Mobilfunkgeneration (5 G) zu weit höheren Strahlungsbelastungen führen wird, als aktuell gegeben!

**von imf.**

**Quellen:**

<http://www.informationszentrum-mobilfunk.de/artikel/was-bedeutet-sar>
<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/schutz/vorsorge/sar-handy.html>
<https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail?newsid=1332>
<https://www.diagnose-funk.org/themen/mobilfunk-anwendungen/mobiltelefone/sar-wert-vermittelt-scheinsicherheit>
<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/schutz/grenzwerte/grenzwerte.html>
Broschüre: Mobilfunk – die verschwiegene Gefahr( <https://www.kla.tv/index.php?a=showdvdiso>)

**Das könnte Sie auch interessieren:**

#5G-Mobilfunk - [www.kla.tv/5G-Mobilfunk](https://www.kla.tv/5G-Mobilfunk)

#Medienkommentar - [www.kla.tv/Medienkommentare](https://www.kla.tv/Medienkommentare)

**Kla.TV – Die anderen Nachrichten ... frei – unabhängig – unzensiert ...**

* was die Medien nicht verschweigen sollten ...
* wenig Gehörtes vom Volk, für das Volk ...
* tägliche News ab 19:45 Uhr auf [www.kla.tv](https://www.kla.tv)

Dranbleiben lohnt sich!

**Kostenloses Abonnement mit wöchentlichen News per E-Mail erhalten Sie unter:** [**www.kla.tv/abo**](https://www.kla.tv/abo)

**Sicherheitshinweis:**

Gegenstimmen werden leider immer weiter zensiert und unterdrückt. Solange wir nicht gemäß den Interessen und Ideologien der Systempresse berichten, müssen wir jederzeit damit rechnen, dass Vorwände gesucht werden, um Kla.TV zu sperren oder zu schaden.

**Vernetzen Sie sich darum heute noch internetunabhängig!
Klicken Sie hier:** [**www.kla.tv/vernetzung**](https://www.kla.tv/vernetzung)

*Lizenz:  Creative Commons-Lizenz mit Namensnennung*

Verbreitung und Wiederaufbereitung ist mit Namensnennung erwünscht! Das Material darf jedoch nicht aus dem Kontext gerissen präsentiert werden. Mit öffentlichen Geldern (GEZ, Serafe, GIS, ...) finanzierte Institutionen ist die Verwendung ohne Rückfrage untersagt. Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.